

Verzicht Kategorien beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Bei Personen mit höheren Kategorien (Berufskategorien, Kategorien über 3.5t Gesamtgewicht des Fahrzeuges oder über 9 Plätzen) ist bei einem Umtausch eine ärztliche Kontrolluntersuchung¹, eine Zusatztheorieprüfung und eine Kontrollfahrt² der entsprechenden Kategorie erforderlich.

Sofern Sie auf das Führen von Motorfahrzeugen von höheren Kategorien verzichten wollen, erübrigt sich eine ärztliche Kontrolluntersuchung¹ und eine allfällige Zusatztheorieprüfung/Kontrollfahrt². In diesem Fall bitten wir Sie, die unten aufgeführte Verzichtserklärung zu unterzeichnen.

Erläuterung:

¹ Eine ärztliche Kontrolluntersuchung ist bis Erreichen des 50. Altersjahres alle fünf Jahre und zwischen 50 und 70 Jahren in dreijährigen Abständen fällig.

² - Von der Zusatztheorieprüfung und von der Kontrollfahrt sind Inhaber und Inhaberinnen von EU-/EFTA-Staaten Führerausweisen befreit.

- Nur von der Kontrollfahrt, aber nicht von der Zusatztheorieprüfung befreit sind Inhaber und Inhaberinnen folgender ausländischer Führerausweise: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, Taiwan und die USA. Lässt ein/e Führer/in den Führerausweis später als fünf Jahre seit der Einreise umtauschen, ist eine Kontrollfahrt ebenfalls zu absolvieren.

- Alle nicht aufgeführten Staaten haben keine Befreiung der Kontrollfahrt oder der Zusatztheorieprüfung.

Bitte beachten Sie:

- Verzichten Sie bei der Gesucheinreichung um Umtausch eines ausländischen Führerausweises auf eine Kategorie der Gruppe 2, so muss diese später im ordentlichen Verfahren erworben werden.
- Die **Gruppe 1** umfasst die Kategorien A, A1, B, B1, BE, F, G und M.
- Die **Gruppe 2** beinhaltet die Kategorien C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, Trolleybus und berufsmässigen Personentransport (Taxi).

Verzichtserklärung:

- Ich behalte alle Kategorien die auf dem Führerausweis ersichtlich sind
- Ich verzichte freiwillig auf die Kategorien der Gruppe 2 und behalte die Kategorien der Gruppe 1

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ / Ort:

Heimatort / Heimatstaat:

Ort / Datum: Unterschrift:

Inhalte der theoretischen Führerprüfung / Prüfung der Zusatztheorie (Art.21, VZV)

Mit der Prüfung der Zusatztheorie stellt die Zulassungsbehörde fest, ob der Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorien C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 über die unten aufgeführten Kenntnisse nach Anhang 11 Ziff. II 2 verfügt:

- Geltungsbereich der Arbeits- und Ruhezeitverordnung einschliesslich Benützung des Fahrtschreibers bei Transporten, für die ein solcher vorgesehen ist;
- Generelle Vorschriften über den Transport von Güter und Personen;
- Verhalten bei Unfällen; Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Ereignissen zu treffenden Massnahmen, einschliesslich Notfallmassnahmen wie Evakuierung von Fahrgästen und Mitfahrern;
- Vorsichtsmassregeln bei der Entfernung von Rädern und bei Radwechsel;
- Vorschriften über Gewichte und Abmessung von Fahrzeugen;
- Besonderheiten der Behinderung der Sicht des Fahrzeugführers auf Grund der Bauart des Fahrzeugs;
- Prinzipien der Bauweise sowie der richtigen Verwendung und Wartung von Reifen;
- Prinzipien der verschiedenen Arten von Anhängerkupplungssystemen, deren Hauptbestandteile, Verbindung, Verwendung und tägliche Wartung;
- Methoden zur Lokalisierung von Störungen am Motorfahrzeug;
- Vorbeugende Wartung von Motorfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen;
- Prinzipien der Bauart und Funktionsweise folgender Aggregate und Systeme: Motor, Flüssigkeiten (z.B. Motoröl, Kühlmittel, Waschflüssigkeit, Schmier- und Frostschutzmittel), Treibstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung (Kupplung, Schaltung usw.);
- Prinzipien der verschiedenen Arten von Bremsanlagen und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (inkl. Vorschriften), deren Funktionsweise, Hauptbestandteile, Anschlüsse, Bedienung und tägliche Wartung;
- Verkehrsregeln, Signale und Markierungen, die die Verwendung von Fahrzeugen der Kategorie C und D beziehungsweise der Unterkategorie C1 und D1 regeln;
- Grundlagen der Ladungssicherung;

Anforderung an dem Prüfungsfahrzeug:

Der Kategorie C

Ein Motorwagen der Kategorie C mit einem Betriebsgewicht von mindestens 12t, einer Länge von mindestens 8m und einer Breite von mindestens 2,30m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist.

Der Kategorie D

Ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von mindestens 10m und einer Breite von mindestens 2,30m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.

Der Kategorie C1

Ein Motorwagen der Unterkategorie C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und so hoch ist wie die Führerkabine.

Der Kategorie D1

Ein Gesellschaftswagen der Unterkategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4t und einer Länge von mindestens 5m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Unterkategorie C1 verwendet werden.

Berufsmässiger Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen

Ein Motorfahrzeug der Ausweiskategorie, mit der die berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden sollen.